

TOP:



Stadt Meckenheim

Der Bürgermeister

Beschlussvorlage

50.2 Jugendhilfe

Vorl.Nr.: V/2009/00689

Datum: 31.08.2009

Gremium	Sitzung am		
Jugendhilfeausschuss	22.09.2009	öffentlich	Vorberatung
Rat	07.10.2009	öffentlich	Entscheidung

Tagesordnung

Änderung der Kindergartenelternbeitragssatzung

Beschlussvorschlag

Die Satzung über die Erhebung von Elternbeiträgen für den Besuch in Kindertageseinrichtungen wird in der als Anlage 1 beigefügten Fassung rückwirkend zum 01.08.2009 beschlossen.

Finanzielle Auswirkungen

Die voraussichtlichen Mindereinnahmen für 2009 in Höhe von 7.000 € wurden bei der Mittelanmeldung berücksichtigt. Die jährlichen Mindereinnahmen in Höhe von ca. 16.800 € für die Zeit ab 2010 finden bei der weiteren Finanzplanung ebenfalls Berücksichtigung.

Begründung

1. Erhöhung der Einkommensgrenze:

Der Finanzausschuss hat in seiner Sitzung am 09.06.2009 einstimmig beschlossen, dass die Einkommensgrenze für die Befreiung vom Kindergartenelternbeitrag von 15.000 € auf 20.000 € angehoben werden soll, um v. a. einkommensschwachen Familien einen leichteren Zugang zur Betreuung ihres Kindes/ihrer Kinder im Kindergarten zu ermöglichen.

§ 5 der Elternbeitragssatzung erhält demnach rückwirkend ab dem 01.08.2009 folgende Fassung (die Änderungen sind entsprechend markiert):

§ 5 Einkommensstufen, Beitragshöhe, Beitragszeitraum

Entsprechend der Zugehörigkeit zur jeweiligen Stufe des Einkommens ergibt sich der zu zahlende Elternbeitrag aus den nachfolgenden Beitragstabellen.

Gruppenform I und III	25 Stunden	35 Stunden	45 Stunden
Einkommen	Beitrag	Beitrag	Beitrag
<u>bis 20.000 €</u>	0,00 €	0,00 €	0,00 €
bis 27.000 €	27,00 €	30,00 €	46,00 €
bis 39.000 €	45,00 €	50,00 €	77,00 €
bis 51.000 €	74,00 €	82,00 €	124,00 €
bis 63.000 €	116,00 €	128,00 €	191,00 €
bis 75.000 €	152,00 €	168,00 €	252,00 €
über 75.000 €	188,00 €	207,00 €	291,00 €

Gruppenform II	25 Stunden	35 Stunden	45 Stunden
Einkommen	Beitrag	Beitrag	Beitrag
<u>bis 20.000 €</u>	0,00 €	0,00 €	0,00 €
bis 27.000 €	68,00 €	75,00 €	91,00 €
bis 39.000 €	142,00 €	157,00 €	184,00 €
bis 51.000 €	209,00 €	230,00 €	272,00 €
bis 63.000 €	277,00 €	305,00 €	368,00 €
bis 75.000 €	332,00 €	365,00 €	449,00 €
über 75.000 €	387,00 €	425,00 €	510,00 €

Unabhängig von der tatsächlichen Inanspruchnahme wird der maßgebliche Beitrag für die Betreuungsform erhoben, für die das Kind angemeldet ist.

Die Beitragspflicht beginnt mit dem 01. des Monats, in dem das Kind in die Einrichtung aufgenommen wird. Sie endet grundsätzlich mit Ablauf des Kindergartenjahres, zu dessen Ende das Kind die Einrichtung verlässt; das Kindergartenjahr entspricht dem Schuljahr.

2. Kinderzuschlag nach § 6 a Bundeskindergeldgesetz (BKGG)

Eingeführt wurde der Kinderzuschlag zum 01.01.2005. Mittlerweile wurden in diesem Bereich viele Nachbesserungen des Gesetzgebers vorgenommen. Zuletzt wurde § 6a BKGG durch Art. 11 des Gesetzes zur Fortentwicklung der Grundsicherung für Arbeitsuchende vom 20.07.2006 (am 01.08.2006 in Kraft getreten) geändert. Die Vorschrift soll in Deutschland die zunehmende Kinderarmut bekämpfen.

Mit der Satzungsänderung soll klar gestellt werden, dass diese Einkünfte bei der Ermittlung des Einkommens nicht angerechnet werden.

§ 4 Abs. 1 der Elternbeitragssatzung erhält demnach rückwirkend ab dem 01.08.2009 folgende Fassung (die Änderungen sind entsprechend markiert):

§ 4 Einkommen

(1) Einkommen im Sinne dieser Satzung ist die Summe der positiven Einkünfte im Sinne des § 2 Abs. 1 und 2 des Einkommensteuergesetzes. Ein Ausgleich mit Verlusten aus anderen Einkunftsarten und mit Verlusten des zusammen veranlagten Ehegatten ist nicht zulässig. Dem

Einkommen gem. Satz 1 sind steuerfreie Einkünfte, Unterhaltsleistungen sowie die zur Deckung des Lebensunterhaltes bestimmten öffentlichen Leistungen für die Eltern und das Kind, für das der Elternbeitrag gezahlt wird, hinzuzurechnen. Das Kindergeld **und der Kinderzuschlag** nach dem Bundeskindergeldgesetz und entsprechenden Vorschriften ist nicht hinzuzurechnen. Das Elterngeld nach dem Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz (BEEG) bleibt bis zu einer Höhe von 300,00 € monatlich oder in den Fällen des § 6 Satz 2 BEEG (Verlängerungsoption) bis zu einer Höhe von 150,00 € monatlich anrechnungsfrei. Bezieht ein Elternteil Einkünfte aus einem Beschäftigungsverhältnis oder aufgrund der Ausübung eines Mandats und steht ihm aufgrund dessen für den Fall des Ausscheidens eine lebenslängliche Versorgung oder an deren Stelle eine Abfindung zu oder ist er in der gesetzlichen Rentenversicherung nachzuversichern, dann ist dem nach diesem Absatz ermittelten Einkommen ein Betrag von 10 v.H. der Einkünfte aus diesem Beschäftigungsverhältnis oder aufgrund der Ausübung des Mandats hinzuzurechnen. Für das dritte und jedes weitere Kind sind die nach § 32 Abs. 6 Einkommensteuergesetz zu gewährenden Freibeträge von dem nach diesem Absatz ermittelten Einkommen abzuziehen.

Meckenheim, den 31.08.2009

Andreas Jung
Sachbearbeiter

Hans-Karl Müller
Leiter

Anlagen:

Satzung der Stadt Meckenheim über die Erhebung von Elternbeiträgen in Kindertageseinrichtungen

Abstimmungsergebnis:

Ja

Nein

Enthaltungen